

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|--------|
| 2017 | Verkündet am 27. Juli 2017 | Nr. 73 |
|------|----------------------------|--------|

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund der § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 45 in Verbindung mit § 42 und § 49 Nummer 1 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 — 223-a-16), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2015 (Brem.GBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Unterrichtsziel und Gliederung“ durch die Wörter „Gliederung und Unterrichtsziel“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Vorbereitungsklassen

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, kann Vorbereitungsklassen einrichten, die auf die Gymnasiale Oberstufe vorbereiten. Die Vorbereitungsklassen dienen der Sprachförderung sowie der fachunterrichtlichen Vorbereitung. Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Sprachförderung. Der Besuch der Vorbereitungsklassen soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Den Vorbereitungsklassen werden Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die

1. unter der Bedingung, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, am Ende der Sekundarstufe I der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind oder

2. erstmals in der Sekundarstufe II das deutsche Schulsystem besuchen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt“ durch die Wörter „der entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler, die erstmals in der Sekundarstufe II in das deutsche Schulsystem eintreten und eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten den Zugang zur Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

(3) Schülerinnen und Schüler von privaten Ersatzschulen, die nicht gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Zeugnis ausgewiesen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
4. Dem § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf mögliche Abschlüsse bei Nichterreichen des Bildungsgangziels. Die Beratung ist zu dokumentieren.“
5. In § 7 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „zeitlichen“ durch das Wort „zeitliche“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eins“ durch das Wort „Eines“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben,“ durch die Wörter „die in der Sekundarstufe I sechs aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen besucht haben,“ ersetzt.
7. In § 10a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „genehmigt.“ durch das Wort „genehmigt.“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze,“

9. § 13 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens das Sportabzeichen in Silber.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen.
2. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen je zwei Ergebnisse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.
3. In mindestens neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus mindestens zwei Leistungskursen.
4. Die Halbjahresergebnisse aus den zwei Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 20 Punkte erbringen.
5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.
6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

11. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für die Belegung, die Einbringung und die Zuerkennung maßgeblich. Abweichend davon nehmen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die Abiturprüfung nicht bestanden haben, ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

12. § 22 wird aufgehoben.

13. Die Anlage 1 „Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Aufgabenfeld II wird das Wort „Religionskunde“ durch das Wort „Religion“ ersetzt.
- b) Im Aufgabenfeld III wird die Abkürzung „BAU“ und das dazugehörige Wort „Bautechnik“ sowie die Abkürzung „ERN“ und das dazugehörige Wort „Ernährungslehre“ gestrichen.
- c) In Satz 1 der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
- d) In Satz 2 der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 „Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Bewegungsfeld „Spielen“ werden die Abkürzung „FL“ und das dazugehörige Wort „Floorball“ unter Wahrung der alphabetischen Reihenfolge eingefügt.
- b) In der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

15. Das Aufgabenfeld II in der Anlage 2 „Studentafel für die Einführungsphase“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Gesellschaftswissenschaftliche Fächer“ und die dazugehörige Anzahl der Unterrichtsstunden „6“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II“ werden ersetzt durch die Wörter „Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer“.

16. Die Erläuterungen zu Anlage 2 „Studentafel für die Einführungsphase“ werden wie folgt geändert:

- a) Unter ** werden die Wörter „drei oder vierstündig“ durch die Wörter „drei- oder vierstündig“ und das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- b) Unter **** werden die Wörter „ist nur ein weiteres Fach im Rahmen des AF II Kontingents möglich“ durch die Wörter „wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2017

Die Senatorin für Kinder und Bildung